

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Facility Management und Immobilienwirtschaft, M.Sc.
Hochschule:	Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort:	Oldenburg
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs müssen den in der Auflistung von Artikel 2 III Nr. 1 StakV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Es muss deutlich werden, in welchem inhaltlichen Feld des Facility Managements und/oder der Immobilienwirtschaft Befähigungen auf dem Masterniveau erreicht werden sollen und welche Kompetenzen konkret am Ende des Studiengangs erlangt sein sollen. (§ 11 StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss die Qualifikationsziele des Studiengangs mit dem Modulkonzept in Einklang bringen. Neben einer aussagekräftig auszuförmulierenden Beschreibung der Studiengangsziele ist dafür eine an Kompetenzen orientierte Beschreibung der notwendigen Eingangsqualifikationen erforderlich. (§ 12 Abs. 1 S. 1 StudAkkVO)

Auflage 3: Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und zu diesem Zweck konkret benannt werden. (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden

Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind aufgrund der nachgereichten Dokumente der Hochschule nicht mehr aktuell, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hat zunächst folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss den Nachweis über eine adäquate Besetzung der Kernprofessur zum "Facility Management" erbringen." Der Akkreditierungsrat hat daraufhin das Kriterium nach § 12 Abs. 2 StudAkkVO erneut geprüft und kommt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zur Auffassung, dass dieses erfüllt ist. Die Hochschule hat einen konkreten Zeitplan zur Besetzung der vakanten Professur vorgelegt, wobei erste Schritte zur Neubesetzung bereits eingeleitet wurden und eine zeitnahe Veröffentlichung der Ausschreibung zu erwarten ist. Der Akkreditierungsrat geht somit bei seiner Entscheidung davon aus, dass die seitens des Gutachtergremiums zutreffenderweise als Kernprofessur des Studiengangs identifizierte Stelle zeitnah adäquat besetzt wird und die für den Studiengang erforderlichen personellen Ressourcen entsprechend als gegeben zu erachten sind.

Die Hochschule setzt sich in ihrer Stellungnahme außerdem kritisch mit den drei weiteren seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagenen Auflagen hinsichtlich der kompetenzorientierten Ausformulierung der angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs, des adäquaten Aufbaus des Curriculums unter Berücksichtigung passender Eingangsqualifikationen sowie der kompetenzorientiert ausgestalteten Prüfungen auseinander. Dabei vermag sie nach Ansicht des Akkreditierungsrates allerdings die im Akkreditierungsbericht dargelegte Argumentation des Gutachtergremiums zur Begründung der jeweiligen Auflagenvorschläge nicht zu entkräften, sodass der Akkreditierungsrat nach erneuter Prüfung des Sachverhalts die vorgeschlagenen Auflagen unverändert ausspricht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Besondere Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde (AZ 213/21 – SK – 14.4). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

